

II. Der zivilrechtliche Notstand (§§ 228, 904 BGB)

Mit §§ 228, 904 BGB kennt auch das Zivilrecht zwei Notstandsregelungen, die wegen des Grundsatzes der Einheit der Rechtsordnung auch im Strafrecht zu beachten sind. Im Hinblick auf die Beschädigung oder Zerstörung von Sachen sind diese Normen *lex specialis* gegenüber § 34 StGB. Im Gutachten hat dies zur Konsequenz, dass die zivilrechtlichen Notstandsregeln vor § 34 StGB angesprochen werden sollten.

1. Der aggressive Notstand (§ 904 BGB)

§ 904 BGB regelt den aggressiven Notstand. Damit bezeichnet man eine Situation, in der sich der Täter einer Notstandslage dadurch entledigt, dass er zur Gefahrenabwehr auf eine fremde Sache einwirkt, von der die Gefahr selbst jedoch nicht ausgeht.

- Bsp.: *Um einen Kampfhund von sich abzuhalten, entreißt A dem B seinen Regenschirm, der durch die Bisse des Hundes Schaden nimmt.* § 303 StGB am Schirm wird durch § 904 BGB gerechtfertigt.

Die Konstellation würde, wenn es § 904 BGB nicht gäbe, auch über § 34 StGB zu lösen sein, doch stellt § 904 BGB klar, dass ein wesentliches Überwiegen der vom Notstandstäter verfolgten Interessen erst anzunehmen ist, wenn der abgewendete Schaden gegenüber dem angerichteten unverhältnismäßig hoch ist.

2. Der defensive Notstand (§ 228 BGB)

Demgegenüber regelt § 228 BGB den Fall des Defensivnotstands. Hier bewältigt der Täter die Notstandslage dadurch, dass er auf die Sache einwirkt, von der die Gefahr selbst ausgeht.

- Bsp.: *Um den Kampfhund des B von sich abzuhalten, erschießt A den Hund.* § 303 StGB am Hund wird durch § 228 BGB gerechtfertigt. (Achtung: Wenn der Kampfhund vom Eigentümer zum Angriff aufgehetzt wurde, so ist schon § 32 StGB einschlägig [vgl. KK 199].)

Weil der Täter hier auf die gefährliche Sache selbst einwirkt – und sich nicht wie beim aggressiven Notstand auf Kosten eines Dritten der Notlage entledigt –, sind die Anforderungen an die Rechtfertigung im Falle des § 228 BGB auch geringer: Während beim Aggressivnotstand des § 904 BGB der abgewandte Schaden im Verhältnis zum angerichteten unverhältnismäßig groß sein muss, darf er hier sehr viel geringer sein, solange er nur nicht außer Verhältnis zum herbeigeführten Schaden steht.

III. Die rechtfertigende Pflichtenkollision

Eine Pflichtenkollision liegt vor, wenn mehrere rechtlich begründete Handlungspflichten derart an den Normadressaten herantreten, dass er die eine nur auf Kosten der anderen erfüllen kann. Er muss also notwendig eine von ihnen verletzen, egal wie er sich auch verhält (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 735).

- Bsp.: *Die beiden Kinder des Vaters V sind vom Ertrinken bedroht, V kann aber nur einem Kind zur Rettung kommen.*

Unterschieden werden zwei Fallgruppen: Ungleichwertige und gleichwertige Pflichten. Das Rangverhältnis der kollidierenden Pflichten hängt vom Wert der gefährdeten Güter, von der rechtlichen Stellung des Normadressaten zum geschützten Objekt, von der Nähe der Gefahr und der mehr oder weniger großen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts ab (*Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 736).

Kein Fall der rechtfertigenden Pflichtenkollision liegt beim Pflichtenwiderstreit zwischen einer Handlungs- und einer Unterlassungspflicht vor. Denn gegen eine Unterlassungspflicht verstößt grds. jeder, der in ein fremdes Rechtsgut eingreift. Diese Fälle sind aber nach § 34 StGB zu behandeln und bedürfen daher keiner besonderen Regelung (*Roxin* AT I § 16 Rn. 117).

- Bsp.: Im Fall der Euthanasie-Ärzte im Dritten Reich (vgl. oben KK 236) kollidiert die Handlungspflicht zur Rettung vieler Geisteskranker mit der Unterlassungspflicht, auch nur wenige Geisteskranke zu töten.

1. Ungleichwertige Pflichten

Unstreitig ist, dass das Recht von niemandem Unmögliches verlangen kann (*Joecks* Studienkommentar StGB § 13 Rn. 75). Daher ist anerkannt (*Sch/Sch/Lenckner/Sternberg-Lieben* Vor § 32 Rn. 73; *Rengier* AT § 49 Rn. 42), dass der Täter bei einer Pflichtenkollision dann nicht rechtswidrig handelt, wenn er von rangverschiedenen Pflichten die höherrangige auf Kosten der zweitrangigen Pflicht erfüllt. Auch diese Fälle werden von Teilen der Literatur schon unter § 34 StGB subsumiert (vgl. *Kindhäuser* AT § 18 Rn. 5).

- Bsp.: Die Pflicht zur Rettung von Menschenleben geht der Pflicht zur Rettung von Sachgütern vor.

Umstritten ist, ob die Qualität der Pflicht (Garantenpflicht, § 13 StGB, gegenüber Solidarpflicht nach § 323c StGB) zu einer Ungleichwertigkeit der Pflichten führt.

- Bsp.: *T* sieht, wie seine Ehefrau *E* und deren Freundin *F* zu ertrinken drohen. Er rettet *F*, *E* ertrinkt. Die h.M. lässt die Rechtfertigung des §§ 212 I, 13 I StGB bzgl. des Todes der *E* mit Verweis auf die unterschiedliche Qualität der Pflichten entfallen (*Rengier* AT § 49 Rn. 45; *Sch/Sch/Lenckner/Sternberg-Lieben* Vor §§ 32 ff. Rn. 75; a.A. *Joecks* Studienkommentar StGB § 13 Rn. 77).

- ⊕ Der Garant ist in besonderem Maße für die Unversehrtheit des zu schützenden Rechtsguts verantwortlich.
- ⊕ § 323c StGB ist nur einschlägig, sofern nicht „andere wichtige Pflichten“ verletzt werden. Daher würde § 323c StGB im Falle einer Rettung der *E* statt der *F* bzgl. *F* schon tatbe-

ständig ausscheiden.

- ⊖ Menschenleben kann man nicht gegeneinander aufwiegen, so dass bei Gefährdung zweier Menschen gleiche Pflichten zur Rettung bestehen. Dass die Nichterfüllung der Pflichten unterschiedlich sanktioniert wird, kann an dieser Feststellung nichts ändern.

2. Gleichwertige Pflichten konkurrieren miteinander

Bei der Kollision von gleichrangigen Pflichten (Fall der ertrinkenden Kinder) tritt dagegen eine Rechtfertigung bereits dann ein, wenn der Täter eine der beiden Pflichten erfüllt (*Rengier* AT § 49 Rn. 41; a.A. – nur Schuldausschluss – *Jescheck/Weigend* AT S. 367). Im Widerstreit gleichwertiger Rettungspflichten lässt die Rechtsordnung dem Normadressaten also die Wahl, sich für die eine oder die andere zu entscheiden. Verlangt wird also nicht, dass die vom Notstandstäter getroffene Wahl auf einer Gewissensentscheidung oder auch nur auf moralisch billigen Motiven beruht (*Roxin* AT I § 16 Rn. 121).